

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>(COM(2023) 273 final)</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>BR-Drs.-Nr. 312/23</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MLLEV, betroffen MEKUN &amp; MWVATT</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Das wesentliche Ziel der Änderungs-Richtlinie besteht darin, internationale Normen in das EU-Recht zu übernehmen und sicherzustellen, dass gegen Personen, die für illegale Einleitungen von Schadstoffen verantwortlich sind, abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängt werden, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt vor der Verschmutzung durch Schiffe zu verstärken sowie eine vereinfachte und wirksame Berichterstattung über Verschmutzungsereignisse und die Folgemaßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus wird in Artikel 1 Abs. 2 darauf verwiesen, dass diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, im Einklang mit dem Völkerrecht strengere Maßnahmen zu ergreifen und verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen gemäß ihrem nationalen Recht vorzusehen.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<b>Die Änderungs-Richtlinie zur RL 2005/35/EG soll die illegale Einleitung von Abfällen ins Meer durch Schiffe (- völkerrechtlich durch MARPOL-ÜE geregelt -) außerhalb von Häfen in Verbindung mit der überarbeiteten RL (EU) 2019/883 „Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen“, die in SH</b>

	<p>umgesetzt ist, neu festsetzen und an das modernisierte internationale und supranationale Recht anpassen.</p> <p>Die Änderungs-RL ist insb. an die Hafenstaatkontrolle des Bundes gerichtet und wird zu einem erhöhten Meldeaufwand führen. Im sh Hafenrecht sind ordnungsrechtliche Sanktionen für den Bereich der Hafen-Gebiete geschaffen worden.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Keine Bedenken.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>-</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>29.09.2023</p>